

# Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Grunewald Forst.

Amtshaus Grunewald bei Behlendorf, Wannseebahn.

## Bauschein.

An die Königlich Preussische Kommission zur Aufteilung des  
Grunewald-Dahlemer, Berlin W. 9, Flurstück 5  
den Eigentümer Herrn z. G. z. v.

*Maximilian Reimarus & Kretsch, Bauingenieur*

in Charlottenburg 2  
Friedrichsberg 24

Zustellungs-Urkunde!

Auf Grund des § 6 der Polizei-Verordnung vom 27. November 1905 wird vor-  
behaltlich der Rechte Dritter die

### polizeiliche Erlaubnis

#### zur Ausführung der Entwässerungsanlagen

des Grundstücks *Zinktor Hofgrund, Königin Luise-Platz* in Dahlem  
nach Maßgabe der mittels schriftlichen Antrages vorgelegten, anbei in einem Stücke zurück-  
erfolgenden Zeichnung und unter den Bedingungen der genannten Polizei-Verordnung sowie  
der nachstehenden Ausführungsbestimmungen hierdurch erteilt.

1. Die Entlüftungsröhre sind bis 1,00 m über die Dachfläche hinauszuführen und am oberen Ende mit einer Schutzkappe zu versehen.
2. Die Entlüftungsröhre müssen möglichst senkrecht geführt werden; wagerechte Entlüftungsleitungen sind unzulässig.
3. Die Entlüftungsröhre müssen für Klosettstränge mindestens 10 cm und für alle anderen Abfallstränge mindestens 5 cm lichten Durchmesser besitzen. Sie sind aus Eisen oder Zinkblech Nr. 12 herzustellen; letztere sind an den der Beschädigung ausgesetzten Stellen zu verkleiden oder durch Eisenrohre zu ersetzen.
4. Entlüftungsleitungen können als gemauerte Kanäle ausgeführt werden. Sie müssen mindestens 250 qcm Querschnitt haben und dürfen als Rauchrohre unter keinen Umständen benutzt werden.
5. Alle Ausgüsse und Fußbodenentwässerungen müssen mit einem festen Roste oder Siebe versehen sein.
6. Über jedem Ausguß, Spültisch, Badewanne usw. muß ein Wasserhahn angebracht sein.
7. Unter jedem Ausguß, Spültisch, Badewanne, sowie unter jedem Wasserklosett sind Geruchverschlüsse (Wasserverschlüsse) anzubringen.

8. Sämtliche Wasserverschlüsse müssen frostfrei liegen, zugänglich und zum Zwecke der Reinigung an der tiefsten Stelle mit einer Fußschraube versehen sein.
9. Die Spülvorrichtung der Klosetts muß wirksam und so eingerichtet sein, daß die ganze Beckenfläche beneßt und gereinigt wird, und die Spülung durch den Benutzenden selbst während und nach jedesmaligem Gebrauche erfolgen kann. Die Abflußöffnung des Klosettbeckens darf nicht mehr als 7 cm betragen.
10. Die Klosetts und Pissoirs sind durch zweckmäßige Einrichtungen gegen Einfrieren zu schützen.
11. Die Mauer des Pissoirs und des Klosettgebäudes an der Nachbargrenze muß mindestens einen Stein stark sein.
12. Sinkkästen (Gullies) auf den Höfen zur Aufnahme von Brunnenwasser sind wasserdicht herzustellen; sie können aus Klinkermauerwerk in Zementmörtel, Eisen oder Steinzeug bestehen. Jeder Sinkkasten muß einen Wasserverschluß erhalten und dieser muß mindestens 50 cm über der Sohle des Sinkkastens und 90 cm unter der Erdoberfläche liegen.  
Die Krostabdeckung muß abnehmbar sein und mindestens 13 cm über der allgemeinen Hoffläche liegen.
13. Ton- (Steinzeug-) Rohre dürfen nur da angewendet werden, wo sie mindestens 80 cm Deckung haben.

In allen anderen Fällen, namentlich in wandelbarem Grunde, in flacher Lage unterhalb der Kellersohle, bei aufgehängten Leitungen im Innern der Gebäude und insbesondere bei Durchführung durch Mauern sind eiserne Rohre zu verwenden.

Für das Material, die Wandstärken und Abmessungen der Rohrleitungen gelten die vom Verbande deutscher Architekten und Ingenieure aufgestellten Normalien.

14. Die Dichtung der Tonrohre, die innen und außen glasiert und von guter Beschaffenheit sein müssen, hat durch Teerstrich und Teer- oder Asphaltkitt zu erfolgen. Eisernen Rohre sind unter Verwendung von Teer- oder Weißstrich zu verbleien und zu verstemmen. Bei Fallsträngen kann, wenn sie nicht unter der Straßenkrone liegen, auch die Dichtung mit Mennigekitt erfolgen.
15. Zweigrohre dürfen niemals rechtwinklig bezw. gegen das Gefälle, sondern nur mittels eines schrägen Abzweigstückes (Gabelrohres) in die Hauptleitung geführt werden. Zwischen Rohren verschiedener Weite sind Übergangsröhre einzuschalten.
16. Das Gefälle der Leitungen im Innern der Grundstücke soll nicht unter 1:100 betragen. Das Hauptableitungsrohr darf nur ausnahmsweise ein geringeres Gefälle als 1:75 erhalten und muß in möglichst gerader Richtung geführt werden. Das größte zulässige Gefälle des Hauptstranges ist 1:15. Würde das Gefälle größer werden, so muß es gebrochen werden. Die zwischen 1:25 und 1:40 liegenden Gefälle sind die empfehlenswertesten.
17. Die Lichtweiten der Rohre dürfen nicht unter 100 mm und nicht über 150 mm, für das Hauptableitungsrohr soll die Lichtweite in der Regel 125 mm betragen.
18. Die Anlage von Öffnungen aller Art, wie Klosetts, Pissoirs, Ausgußbecken, Fußbodenentwässerungen, welche tiefer als die vor dem Grundstücke befindliche Straßenkrone liegen, ist nur dann zulässig, wenn die Eigentümer alle Verantwortung dafür zu übernehmen sich bereit erklären und sich selbst gegen etwaigen Rückstau der Abwässer in das Gebäude schützen.
19. Die Sohle des Hauptableitungsrohres in dem Revisionsstücke soll auf Ordinate +  $5,17$  über dem Normal-Nullpunkte liegen. Wenn diese Ordinate wegen eines Hindernisses in der Hausanschlußleitung nicht innegehalten werden kann, bleibt die Angabe einer anderen Ordinate vorbehalten. Es ist deshalb die Grundleitung innerhalb des Grundstückes erst nach der Ausführung der Anschlußleitung zwischen Straßenkanal und Revisionsstück auszuführen.
20. In das Hauptableitungsrohr ist an geeigneter Stelle ein zugängliches Revisionszwischenstück (Hauskasten, Puhrohr) einzuschalten. Liegt das Hauptableitungsrohr außerhalb

von Gebäuden — in Vorgärten — so ist ein Schacht zur Aufnahme des Revisionsstückes herzustellen. Dieser Schacht muß stets wasserfrei sein.

Der Revisionschacht wird auf Antrag des Besitzers durch die Geschäftsstelle der Königlichen Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem ausgeführt und erhält für gewöhnlich seinen Platz dicht hinter der Straßenflucht- oder der Baufluchtlinie.

Als Wassermessergrube darf der Revisionschacht nicht benutzt werden.

- 21. Regenrohre dürfen weder an die Straßen- noch an die Hausanschlußleitung angeschlossen werden. Ausnahmen können nur unter ganz besonderen Verhältnissen mit Zustimmung der Gemeinde Groß-Lichterfelde und der Aufteilungskommission zugelassen werden. Die Einschaltung von Regenrohrabschlußkästen (Syphons) bleibt vorbehalten.
- 22. Der direkte Anschluß der Wasserleitung an die Spüllosetts ist verboten.
- 23. Zur Ableitung flüssiger Stallabgänge in die Entwässerungsleitung ist im Innern der Stallräume ein Sauekasten mit Wasserverschluß und festem Siebe einzubauen.
- 24. Die Ableitung von Kondensations- und Kühlwässern ist in jedem einzelnen Falle von einer vorgängigen Erlaubnis des Amtsvorstehers abhängig, die aber nur widerruflich erteilt wird.
- 25. In allen Betriebsstätten, in denen in ungewöhnlicher Menge fettige oder seifenartige Abgänge entstehen, wie gewerbsmäßig betriebenen Wäschereien, Restaurationsküchen, Schlächtereien, Schmalziedereien, Fleischverarbeitungswerkstätten usw., sind zum Abfangen des Fettes usw. Fettfänge in die Sonderleitung (nie in die Hauptleitung) einzuschalten.

Die Fettfänge müssen derartig konstruiert und von solcher Größe sein, daß das Fett mit Sicherheit abgefangen wird und nicht in die Straßenleitung gelangt. Die Fettfänge müssen aus emailliertem Gußeisen oder Steinzeug bestehen, luft- und wasserdicht verschließbar und zugänglich sein. Die Ableitung der Fettfänge muß einen Wasserverschluß von mindestens 10 cm haben.

Die ordnungsmäßige Reinigung der Fettfänge muß so oft erfolgen, daß ein Abfließen der Fettmassen mit den in die Entwässerungsleitungen gelangenden Abwässern nicht stattfinden kann.

- 26. Bei Räumen, in denen Sand zum Scheuern benutzt wird, wie Waschküchen, Flaschen- spülkellern, Restaurationsküchen, Kupferschmieden usw. ist zur Abhaltung des Sandes von der Straßenleitung die Anlage von Sinkkästen (am besten mit herausnehmbarem Eimer) in der Leitung erforderlich.
- 27. Der unterzeichnete Amtsvorsteher behält sich vor, auch nach erfolgter Prüfung der Entwässerungsanlagen die Einschaltung von Fettfängen und Sinkkästen anzuordnen (vergl. Nr. 25 bis 26).
- 28. Die gesamten Entwässerungsanlagen sind bei Vermeidung der zwangsweisen Ausführung auf Gefahr und Kosten der Eigentümer vor Benutzung der Anlage bzw. des Neubaus binnen 6 Wochen vom Tage der Behändigung der polizeilichen Erlaubnis an gerechnet zur Prüfung fertigzustellen.

Fünf Tage vor dem Beginn der Arbeiten für die Einrichtung der Grundstücks- entwässerung, ebenso drei Tage nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Geschäftsstelle der Königlichen Kommission zur Aufteilung der Domäne Dahlem, Berlin W. 9, Eichhornstraße 5, Anzeige zu erstatten.

Für die Herbeiführung der Abnahme der Leitung vom Revisionschachte in das Haus hinein, der sonstigen Grundleitungen und aller derjenigen Leitungen, die innerhalb des Mauerwerks liegen, ist bei der obengenannten Geschäftsstelle ein Abnahmetermi- n so rechtzeitig zu beantragen, daß die Besichtigung und Abnahme durch den Abnahme- beamten auch rechtzeitig erfolgen kann.

- 29. Die genehmigte Zeichnung muß stets auf der Baustelle sein.
- 30. Der Antrag auf Herstellung der Anschlußleitung und des Revisionschachtes ist an die obengenannte Geschäftsstelle zu richten.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

*zu 4 fast. 07.*

Baupolizeilich geprüft.

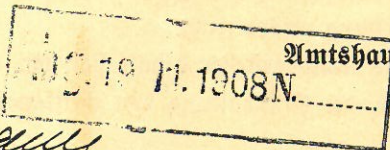
Berlin, den 10 ten November 1908

Königliche Kommission  
zur Aufteilung der Domäne Dahlem

1. Bauschein für die Geflügelhalle n. d. Bauart, ~~Nachbauabnahme~~ ~~Schein~~ ~~teilw. Bau.~~  
~~Vertragsabnahme~~  
~~Nachtragsgenehmigung~~ ausfertigen
2. Notiz zum Bauregister.
3. Nachricht dem Bauherrn.
4. 10, 00 Mk. Gebühren zum Soll  
(Man. No. 206)
5. Nach 8 Tagen ~~Wochen~~.

Geschäftsstelle.

*J. A.*



Amtshaus Grunewald, den 16 ten November 1908

*Hoppen aus*  
Abteilungsbüro

Der Amtsvorsteher.



*Hillenkamp*

Amtsvorstand:

Tagebuch A. Nr. 5690

Bauregister Nr. 2165

Dorgelegt mit ~~dem~~ Vorgang ~~den~~

fhs. Grwid. 2. 11. 08.

Die Registratur

161

*Handwritten mark*